



Stadt Bern  
Stadtpräsident

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 67 33  
stadtpraesident@bern.ch  
www.bern.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
des Kantons Bern  
Nadine von Schroeder  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

Bern, 27. November 2019

**Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung Bogenschützenstr. / Schanzenstr., Teilbereich Bubenbergrplatz 8–12 (Plan Nr. 1397/2 vom 17. Dezember 2018); Einverständnis Anpassung der Vorschriften von Amtes wegen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Juni 2019 beantragte der Gemeinderat dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), die eingangs genannte Planung gemäss Artikel 61 Absatz 1 des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG; 721.0) zu genehmigen.

Anlässlich des letzten Jour Fixe des AGR mit dem Stadtplanungsamt teilten die Vertreter des AGR den Vertretern der Stadt Bern mit, dass eine Änderung von Amtes wegen an Art. 5 der Vorschriften der zur Genehmigung eingereichten, eingangs genannten Überbauungsordnung notwendig sei, damit diese genehmigungsfähig wird.

Wir stimmen den nachfolgenden, von Amtes wegen erfolgenden Anpassungen von Artikel 5 der Vorschriften zur genannten Überbauungsordnung zu:

Wortlaut bisher:

**Art. 5 Gebäudeauskragungen und Vordächer**

~~1 Gebäudeauskragungen und Vordächer können östlich von der neuen Bahnhofhalle bewilligt werden, wenn ihre Unterkante die bestehende von Kote 545.20 m.ü.M. der heutigen Gebäudeauskragung einhält.~~

~~2 Die auskragenden Partien~~

Anpassung von Amtes wegen:

**Art. 5 Gebäudeauskragungen und Vordächer**

~~1 Gebäudeauskragungen und Vordächer können östlich von der neuen Bahnhofhalle bewilligt werden, wenn ihre Unterkante die bestehende von Kote von 545.20 m.ü.M. der heutigen Gebäudeauskragung einhält.~~

~~2 Die auskragenden Partien~~  
Vordächer müssen mindes-

Wortlaut nach Anpassung von Amtes wegen:

**Art. 5 Vordächer**

~~1 Vordächer können östlich von der neuen Bahnhofhalle bewilligt werden, wenn ihre Unterkante die bestehende Kote von 545.20 m.ü.M. der heutigen Gebäudeauskragung einhält.~~

~~2 Die Vordächer müssen mindestens 50 cm hinter dem Fahrbahnrand der~~

müssen mindestens 50 cm hinter dem Fahrbahnrand der öffentlichen Strassen zurückbleiben.

<sup>3</sup> (in der Fassung vom 5.2.2008, genehmigt am 6.1.2009, Plan-Nr. 1397/1): Unverändert.

Skizze Schnitt 1-1 Bogenschützenstrasse: aufgehoben.

tens 50 cm hinter dem Fahrbahnrand der öffentlichen Strassen zurückbleiben.

<sup>3</sup> (in der Fassung vom 5.2.2008, genehmigt am 6.1.2009, Plan-Nr. 1397/1): Unverändert.

Skizze Schnitt 1-1 Bogenschützenstrasse: aufgehoben.

öffentlichen Strassen zurückbleiben.

<sup>3</sup> (in der Fassung vom 5.2.2008, genehmigt am 6.1.2009, Plan-Nr. 1397/1): Unverändert.

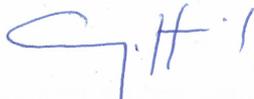
Skizze Schnitt 1-1 Bogenschützenstrasse: aufgehoben.

Anpassung des Schemas zu Art. 5: Titel neu «Vordächer», Text in roter Schrift neu: «545.20 m.ü.M., Unterkante möglicher Vordächer».

Wir verzichten auf eine diesbezügliche formelle Anhörung des Gemeinderates im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 Baugesetz.

Wir ersuchen Sie höflich um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried  
Stadtpräsident